

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Durchführung einzelner Aufgaben durch die Gemeinde Erzhausen für den Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg

Die Gemeinde Erzhausen vertreten durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Erzhausen

- im Folgenden als „Gemeinde“ bezeichnet -

und

der Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg (ZAW), vertreten durch den Verbandsvorstand

- im Folgenden als „ZAW“ bezeichnet -

schließen gemäß § 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82) i.V.m. §§ 24 Abs. 1 Nr. 2, 25 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 83, 88), folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Sinn der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist es, es den Vertragsparteien abweichend von der grundsätzlichen satzungsrechtlichen Zuständigkeitszuweisung zu ermöglichen, einzelne Aufgaben von einem anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durchführen zu lassen. Damit soll praktischen Bedürfnissen und der Nutzung langjähriger Erfahrungen Rechnung getragen werden.

§ 1

Beteiligte und satzungsrechtlich zugewiesene Aufgaben

Der ZAW hat nach den derzeit geltenden satzungsrechtlichen Regelungen, insbesondere § 3 Abs. 1 der Verbandsatzung des ZAW, folgende Aufgaben:

- a) der ZAW hat gemäß § 14 Abs. 1 Buchst. d) der Abfallsatzung des ZAW Bauabfälle in Kleinmengen (bis 1,6 cbm/Anlieferung) auf Bauabfallsammelstellen und Wertstoffhöfen zu sammeln und die entsprechenden Gebühren einzuziehen;
- b) der ZAW hat gemäß §§ 7 Abs. 3 [Anzeige- und Auskunftspflicht], 16 Abs. 4 [Änderungen im Gefäßbedarf] der Abfallsatzung des ZAW die Behälterbewirtschaftung durchzuführen. D.h. An-, Um- und Abmeldungen von Rest-, Altpapier- und Bioabfallgefäßen entgegenzunehmen, Behälter auszuteilen und einzuziehen, die entsprechenden Verwaltungsgebühren im Sinne des § 34 Abs. 1 der Abfallsatzung des ZAW einzuziehen sowie gemäß § 1 Abs. 4 der Abfallsatzung des ZAW die Abfallberatung durchzuführen;
- c) der ZAW informiert und berät gemäß § 1 Abs. 4 der Abfallsatzung des ZAW im Rahmen der Erfüllung seiner Einsammlungspflicht über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Hierzu gehört auch die Verteilung der Abfallkalender;
- d) der ZAW hat gemäß § 14 Abs. 9 der Abfallsatzung des ZAW die Einsammlung weiterer Wertstoffe und Abfälle in den Städten und Gemeinden durchzuführen. Hierzu gehört auch die Einsammlung und Verwertung von Weihnachtsbäumen;
- e) die Abfallentsorgung umfasst das Einsammeln und Befördern der im Verbandsgebiet anfallenden und zu überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem sowie die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. Hierzu gehört auch das Einsammeln und Befördern von wildem Müll.

§ 2

Aufgabendurchführung

(1) Der ZAW überträgt nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 KGG der Gemeinde mandatierend die Durchführung der nachfolgend konkret benannten Teilbereiche der in § 1 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung genannten Aufgaben. Diese Übertragung der Aufgabendurchführung gilt für das gesamte Hoheitsgebiet der Gemeinde. Konkret überträgt der ZAW der Gemeinde die Durchführung folgender Aufgaben:

Einsammlung von Bauabfällen und Einziehung entspr. Gebühren § 1 a)

Behälterbewirtschaftung (ohne Einziehung der entspr. Gebühren) § 1 b)

Abfallberatung § 1 b)

Verteilung der Abfallkalender § 1 c)

Einsammeln und Befördern von wildem Müll § 1 e)

(2) Die Gemeinde hat in den Fällen von § 1 a) die Gebühren nach Maßgabe der §§ 24 Abs. 5, 25 Abs. 11, 31, 35 Abs. 8 der Abfallsatzung des ZAW in der jeweils gültigen Fassung einzuziehen. Der ZAW erhält von den Kommunen eine Quartalsaufstellung (Betriebsdatenblatt) mit Auflistung der Kosten, den Fraktionen und den erhobenen Gebühren. Der ZAW darf jederzeit Einsicht in die Unterlagen der Gemeinde nehmen; gleiches gilt für das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Für die Annahme der Gebühren gelten die Gemeindekassenverordnung sowie die hierzu erlassenen örtlichen Regelungen/Dienstanweisungen zur Kassenführung.

Die von der Gemeinde einzuziehenden Gebühren sowie eine vom ZAW gezahlte Grundpauschale und Öffnungszeitenpauschale gemäß dem jeweiligen Wirtschaftsplan des ZAW verbleiben zur Finanzierung der Leistungen bei der Gemeinde (Personal-, Sach- und Entsorgungskosten).

Die Öffnungszeitenpauschale wird jährlich entsprechend der Tarifentwicklung (TVöD VKA, EG 5, Stufe 3) angepasst.

Soweit die Gemeinde die Einsammlung von Bauabfällen selbst durchführt bzw. durch einen Dritten durchführen lässt, der nicht der ZAW (als Betriebsführer) ist, gilt für die konkrete Umsetzung die Anlage 1 zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Behälterbewirtschaftung und/oder Abfallberatung nach § 1 b) erfolgt durch die Gemeinde. Hierfür erhält die Gemeinde vom ZAW eine jährliche Einwohnerpauschale gemäß dem jeweiligen Wirtschaftsplan des ZAW. Es gilt § 2 Abs. 2 Satz 1, sowie Satz 3 und 4 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entsprechend. Die Einwohnerpauschale wird entsprechend der Lohnentwicklung (TVöD VKA) jährlich angepasst.

(4) Die Verteilung der Abfallkalender an die Bürgerschaft nach § 1 c) erfolgt durch die Gemeinde. Hierfür erhält die Gemeinde vom ZAW eine jährliche Aufwandsentschädigung gemäß dem jeweiligen Wirtschaftsplan des ZAW. Die Überweisung der Aufwandsentschädigung vom ZAW erfolgt zeitnah im Anschluss an die Auslieferung der gedruckten Exemplare. Die Gemeinde kann in eigener Verantwortung Dritte mit der Verteilung der Abfallkalender beauftragen.

(5) Die Einsammlung und Verwertung von Weihnachtsbäumen nach § 1 d) erfolgt durch die Gemeinde. Hierfür erhält die Gemeinde vom ZAW eine jährliche Einwohnerpauschale gemäß dem jeweiligen Wirtschaftsplan des ZAW, soweit die Verwertung der Weihnachtsbäume durch die Gemeinde erfolgt.

(6) Das Zusammentragen und Bereitstellen von wildem Müll nach § 1 e) erfolgt durch die Gemeinde. Hierfür erhält die Gemeinde vom ZAW eine jährliche Personalkostenpauschale gemäß dem jeweiligen Wirtschaftsplan des ZAW. Die Personalkostenpauschale wird entsprechend der Lohnentwicklung (TVöD VKA) jährlich angepasst.

§ 3

Haftung

- (1) Für alle Schäden, die den Vertragsparteien infolge dieser Vereinbarung durch die jeweils andere Partei bzw. den von ihr beauftragten Dritten entstehen, haften die Parteien einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Sollte eine der beiden Vertragsparteien aufgrund von Handlungen der anderen Vertragspartei bzw. der von ihm beauftragten Dritten oder nachbeauftragten Unternehmen anderen gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet sein, so steht der betroffenen Vertragspartei ein Regressanspruch gegen die andere Partei zu.

§ 4

Formerfordernis

Änderungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind der Aufsichtsbehörde nach § 27 Abs. 1 Satz 2 KGG anzuzeigen.

§ 5

Anwendung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Soweit in dieser Vereinbarung keine Regelung erfolgt ist, sind die jeweils zutreffenden Gesetze, insbesondere die Bestimmung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 6

Inkrafttreten, Kündigung und Auseinandersetzung

- (1) Die Vereinbarung wird rückwirkend zum 01.01.2023 wirksam.
- (2) Die Vereinbarung läuft ab dem Tag ihrer Wirksamkeit über 20 Jahre. Die Laufzeit verlängert sich um weitere 20 Jahre, ohne dass es einer Erklärung oder Einigung zwischen den Parteien bedarf, wenn nicht eine Partei fünf Jahre vor dem Ablauf der jeweiligen Laufzeit die öffentlich-rechtliche Vereinbarung durch eingeschriebenen Brief aufkündigt. Für die Kündigung gelten die Vorschriften des § 27 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 KGG in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, soweit gesetzliche Veränderungen dies erforderlich machen, die betreffenden Punkte der vorstehenden Vereinbarung an die dann geänderten Verhältnisse anzupassen. Soweit Anpassungsversuche nach einer solchen gesetzlichen Änderung nicht binnen 6 Monaten zu einer Anpassung führen, steht den Parteien neben dem Klageweg das Recht auf außerordentliche Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu. Diese außerordentliche Kündigung hat eine Kündigungsfrist zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres.

- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der gesamten Vereinbarung hergeleitet werden können. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine rechtswirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, durch die möglichst der gleiche wirtschaftliche und technische Erfolg sichergestellt wird.
- (5) Diese Vereinbarung ersetzt die „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung einzelner Aufgaben durch die Gemeinde Erzhausen für den Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg“, beschlossen in der Verbandsversammlung am 14.06.2022.
- (6) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die jeweilige Vereinbarung zum Betrieb und zur Unterhaltung einer Annahmestelle für Bauabfälle inklusive aller Nachträge, zuletzt mit Wirksamkeit zum 01.01.2020, außer Kraft.
- (7) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die jeweilige Vereinbarung über die Aufwandsentschädigung der jährlichen Verteilung der Abfallkalender an die Haushalte in den Städten und Gemeinden des Landkreises außer Kraft.

Erzhausen, den _____

Gemeindevorstand der
Gemeinde Erzhausen

(Bürgermeisterin)

(1. Beigeordnete/1. Beigeordneter)

Messel, den _____

Der Vorstandsvorstand des ZAW

ZAW
Verbandsvorstandsvorsitzender

ZAW
Stv. Verbandsvorstandsvorsitzender

Anlage 1

Der ZAW hat in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden seit Januar 1999 landkreisweit Sammelstellen für die Entsorgung von Bauabfällen eingerichtet. Die baulichen und personellen Voraussetzungen werden von den Kommunen zur Verfügung gestellt. Mehrere Städte und Gemeinden können in Kooperation eine Sammelstelle gemeinsam betreiben.

1. Die *Stadt/Gemeinde* verpflichtet sich, unentgeltlich ein entsprechendes Grundstück bereitzustellen. Sie trägt alle anfallenden Unterhaltungs- und Instandhaltungskosten und übernimmt die Verkehrssicherungspflicht.
2. Die *Stadt/Gemeinde* verpflichtet sich, die Annahmestelle mindestens 4 Stunden pro Woche geöffnet zu halten und nur Bauabfälle in Mengen bis zu 1,6 cbm gemäß der jeweils gültigen Abfallsatzung des ZAW von privaten Kleinanlieferern entgegenzunehmen. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Inhalte ist der ZAW berechtigt, die Zahlung der Grundpauschale/die Öffnungspauschale gem. § 2 Abs. 2 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung anteilig zu kürzen. Die *Städte/Gemeinden* sind verpflichtet, dem ZAW Anfang eines jeden Jahres die Öffnungszeiten ihrer Sammelstelle mitzuteilen. Bei Änderung der Öffnungszeiten im Laufe eines Jahres ist der ZAW umgehend darüber in Kenntnis zu setzen.
3. Entsprechend § 2 Abs. 3 h) der ZAW-Abfallsatzung sind dies:

A. Baustellenabfall, brennbar
B1. Baustellenabfall überlang, sperrig und Gipskarton
B2. Baustellenabfall, nicht brennbar, gemischt, mineralisch und Flachglas
C. Bauschutt aus schweren Baumaterialien
D. Bauschutt aus leichten Baumaterialien
E. Altholz unbehandelt/leicht behandelt
F. Altholz stark behandelt/imprägniert
G. Metallschrott

4. Die *Stadt/Gemeinde* stellt auf eigene Kosten das Aufsichtspersonal.
5. Die *Stadt/ Gemeinde* erhebt die in der ZAW-Abfallsatzung festgelegten Anlieferungsgebühren im Auftrag des ZAW eigenverantwortlich und anteilig. Die Gebühreneinnahmen aller Fraktionen verbleiben bei der Gemeinde.
6. Die *Stadt/Gemeinde* trägt die Kosten für Containermieten, den Transport zu den Verwertungsanlagen sowie die dort anfallenden Verwertungsentgelte für die Fraktionen A bis D.
7. Die Betreiber der Annahmestellen liefern die Fraktion A auf das Kontingent des ZAW beim MHKW in Darmstadt an. Hierfür berechnet der ZAS den Betreibern nur den Arbeitspreis. In den Container für brennbare Baustellenabfälle dürfen nur Abfälle aus privaten Haushaltungen und keinesfalls Abfälle anderer Herkunftsbereiche (Bauhof etc.) gelangen.
8. Die Entsorgung der Fraktionen E bis F organisiert der ZAW. Er übernimmt auch die Kosten für Transport und Verwertung dieser Fraktionen. In die beiden Container für Altholz dürfen nur Abfälle aus privaten Haushaltungen und keinesfalls Abfälle anderer Herkunftsbereiche (Bauhof etc.) gelangen. Eventuelle Vergütungen stehen dem ZAW zu.

9. Die Entsorgung der Fraktion G organisiert die *Stadt/Gemeinde*. Sie übernimmt auch die Kosten für Transport und Verwertung dieser Fraktion. Die Vergütungen für den Metallschrott stehen der *Stadt/Gemeinde* in vollem Umfang zu.
10. Entsprechend den standortspezifischen Gegebenheiten (Art und Menge des Abfallaufkommens, personelle und technische Ausstattung der Sammelstelle, Vereinbarungen mit den Verwertern) kann der Betreiber einer Annahmestelle über Anzahl und Art der Container für die Fraktionen A bis D sowie die Zuordnung der Abfälle eigenverantwortlich, jedoch in Abstimmung mit dem ZAW, entscheiden. Beim MHKW in Darmstadt dürfen nur brennbare Abfälle angeliefert werden. Für die Fraktionen E bis G ist in Abstimmung mit dem ZAW jeweils ein Container aufzustellen.
11. Beauftragt die *Stadt/Gemeinde* einen privaten Betreiber mit dem Betrieb der Annahmestelle, so erhält sie vom ZAW nur den Teil der Jahrespauschale, welchen sie tatsächlich an den von ihr beauftragten Betreiber weiterleitet, maximal jedoch den sich aus der Jahrespauschale und Öffnungszeitenpauschale ergebenden Betrag.
12. Bietet eine Annahmestelle weitere Entsorgungsleistungen außerhalb der ZAW-Abfallsatzung an, so handelt sie in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten.